

P O L I Z E I R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Hölstein

vom 14. April 2003

Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Hölstein erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.

B ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

²Während dieser Zeit dürfen Drittpersonen in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

³Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴Das Verbrennen von Gartenabfällen ist im Siedlungsgebiet verboten (gemäss USG).

⁵Für Industrie- und Gewerbelärm sowie den Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁶Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁷An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetag-Gesetzes).

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Spiele und Sport

Lärmige Spiele und Sport sind im Freien generell täglich zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet, in Hallen zwischen 07.00 und 23.00 Uhr. Für Turniere und Meisterschaften können vom Gemeinderat Ausnahmen bewilligt werden.

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 1. August, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

²Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung

³Für das Banntagsschiessen besteht eine Verordnung des Gemeinderates.

§ 11 Oeffentliches Aergernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Aergernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

§ 12 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

C FLUR- UND WALDPOLIZEI, VERKEHR, ÖFFENTLICHES AREAL

§ 13 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zum öffentlichen Areal und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 14 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Ueberhängende Aeste

¹Ueberhängende Aeste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Im übrigen gilt EG ZGB § 81ff.

²Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 16 Beanspruchung öffentlichen Areals

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch das Gemeindepräsidium, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Reiten

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept zu halten und auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

§ 19 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D REKLAMEWESEN

§ 21 Bewilligung

¹Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

²Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

E DANCING-BARS

§ 22 Verlängerte Oeffnungszeit von Dancing-Bars

¹Bewilligungsbehörde für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 ist der Gemeinderat.

²Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.

F FASNACHTSORDNUNG

§ 23 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

²Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist verboten (StGB).

G Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 24 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

H VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 25 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 26 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu Fr. 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

§ 27 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 28 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglements.

§ 29 Verfahren bei Uebertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglementes bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement des Gemeinde Hölstein vom 20. September 1999.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 31 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Präsidentin:
A. Schweizer

Der Verwalter:
W. Grossmann

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 16. Juni 2003.

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 3. September 2003.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Ziel	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Zuständigkeit	1
B Ordnung und Sicherheit	2
§ 4 Grundsatz	2
§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente	2
§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	2
§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge	2
§ 8 Lautsprecher im Freien	3
§ 9 Spiele und Sport	3
§ 10 Feuerwerk, Schiessen	3
§ 11 Oeffentliches Aergernis	3
§ 12 Tierhaltung	3
C Flur- und Waldpolizei, Verkehr, Öffentliches Areal	3
§ 13 Allgemeines	3
§ 14 Schneeräumung	4
§ 15 Ueberhängende Aeste	4
§ 16 Beanspruchung öffentlichen Areals	4
§ 17 Umzüge, Demonstrationen	4
§ 18 Reiten	4
§ 19 Camping, Campingplätze	4
§ 20 Fahrende	5
D Reklamewesen	5
§ 21 Bewilligung	5
E Dancing-Bars	5
§ 22 Verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars	5
F Fasnachtsordnung	5
§ 23 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb	5
G Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei	6
§ 24 Pflichtenheft	6

H	Verfahrens- und Strafbestimmungen	6
	§ 25 Bewilligungskompetenz	6
	§ 26 Bewilligungsgebühr	6
	§ 27 Strafmass	6
	§ 28 Strafbarkeit	6
	§ 29 Verfahren bei Uebertretungen	7
	§ 30 Rechtsmittel	7
	§ 31 Bussengelder	7
I	Schlussbestimmungen	7
	§ 32 Inkrafttreten	7